

Stellungnahme zu den Beratungsgegenständen des Thüringer Landtags

- Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes und des Thüringer Glücksspielgesetzes, Art. 1, Gesetzentwurf CDU, Ds. 6/1101
- Thüringer Sportfördergesetz, Gesetzentwurf DIE LINKE/SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ds 6/3597

Teil 1 Grundpositionen

Auch aufgrund zunehmender staatlicher Steuerungsprobleme bei der Gestaltung zentraler gesellschaftspolitischer Herausforderungen steigt die Bedeutung der Organisationen des Dritten Sektors. Der gemeinwohlorientierte Sport unter dem Dach des DOSB ist hierbei – mit unverändert leicht wachsenden Mitgliederzahlen – der größte Akteur. Durch das flächendeckende System der rund 90.000 Sportvereine verkörpert er einen zentralen und häufig noch unterschätzten Akteur der Kommunal- und Landesentwicklung. Er trägt zudem in besonderer Weise zur Lebensqualität bei.

Der organisierte Sport unter dem Dach des DOSB leistet angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels zentrale Beiträge zum Gemeinwohl in Deutschland – er hat entsprechend seine Angebote stark ausgeweitet, seine Leitbilder modernisiert und auf eine differenzierte Gesellschaft hin ausgerichtet, Qualifizierungskonzepte weiterentwickelt und an vielen Stellen Instrumente des Qualitätsmanagements eingeführt. Das Angebotsspektrum der DOSB-Sportorganisationen und -vereine ist vielfältig: Sie sind nicht nur Deutschlands Sportanbieter Nr. 1, sondern der größte nichtstaatliche Bildungsanbieter und der größte Kooperationspartner im Bereich der Ganztagschule. Neben außerschulischer Ganztagsbetreuung konzipieren die Vereine Angebote für Ältere und Hochaltrige sowie für Familien und bieten bundesweit ca. 18.000 qualitätsgesicherte Gesundheitssportangebote an. Hinzu kommen differenzierte Angebote für Menschen mit Behinderungen. Spezielle Zielgruppenprogramme wenden sich an Frauen und Mädchen sowie an Menschen mit Migrationshintergrund. Darüber hinaus engagiert sich eine zunehmende Anzahl von Vereinen für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz. Die deutschen Sportvereine erreichen wie keine andere zivilgesellschaftliche Organisation in Deutschland Kinder und Jugendliche in allen sozialen Gruppen. In Ergänzung zu Fitness- und Gesundheitsmotiven sind insbesondere Leistungsmotive für das Organisations- und Angebotsspektrum der Sportvereine und verbände prägend – entsprechend gehört ein ausdifferenziertes Leistungs- und Wettkampfsportprogramm zum Kerngeschäft des DOSB und seiner Verbände und Vereine. Hierbei reicht das Leistungsmotiv vom absoluten Leistungsbegriff des Spitzensports bis zum individuellen Leistungsbegriff, welcher persönliche Neigungen und Fähigkeiten fokussiert.

Dieses Leistungsspektrum konkretisiert sich in besonderer Weise vor Ort, in den Sportvereinen. Die Sportvereine unter dem Dach des DOSB sind der größte Akteur der Zivilgesellschaft in Deutschland – sie sind zudem Orte der Gemeinschaftsbildung, wirken gesellschaftlichen Verinselungstendenzen entgegen und tragen zum gesellschaftlichen Kitt bei. Das breite und gesellschaftspolitisch wirksame Leistungsspektrum des gemeinwohlorientierten Sports wird konsequenterweise seit einigen Jahren zunehmend politisch anerkannt. So würdigt bspw. die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, die Nationale Strategie für Biologische Vielfalt, das Präventionsgesetz, das Weißbuch Stadtgrün, schul- bzw. bildungspolitische Grundlagendokumente auf Landesebene und viele weitere politische Strategien und Handlungsprogramme bzw. Gesetze in nahezu allen Politikfeldern sowie verfassungsrechtliche Staatszielbestimmungen (z.B. Art 30 Thüringer Verfassung) die Beiträge der Sportvereine und -verbände zu Lebensqualität und Gemeinwohl.

Der Kooperationsvertrag des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und dem Deutschen Städtetag (DST) sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) vom November 2008 würdigt die „zentrale Rolle“ des Sports in den Kommunen, insbesondere auch aufgrund der „zahlreichen Bezüge zu anderen kommunalen Handlungsfeldern“ (Seite 2), der „gesellschaftlichen Integrationsfunktion“ des Sports und dessen „zentrale Bedeutung für das Gemeinwohl in Deutschland“ (Seite 1). Hierbei wird die kommunale Sportförderung als „gewichtiger Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge“ und die herausgehobene Rolle der Kommunen bei der „Bereitstellung der Infrastruktur“ (Seite 2) besonders betont.

Während das Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) i.d.F. von 1994 in besonderer Weise die Aufbauphase des Freistaats Thüringen sportpolitisch reflektiert und begleitet hat, besteht nun Bedarf, die oben skizzierte Modernisierung und Entwicklung des Sports und dessen Etablierung als ein wichtiges und eigenständiges Politikfeld landespolitisch zu rezipieren und durch eine Reform des ThürSportFG gesetzgeberisch umzusetzen.

Teil 2

Stellungnahme zu: Thüringer Sportförderungsgesetz, Gesetzentwurf DIE LINKE/SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ds 6/3597

Allgemein

Der DOSB begrüßt die begrifflichen Differenzierungen bzw. Anpassungen im Gesetzentwurf, z.B. in § 1, Abs. 4 bzw. § 4, Abs. 2.

Zu § 1, Abs. 2 und § 6, Abs. 2

Das unter Teil 1 skizzierte Leistungsspektrum erfordert zum Einen nichtstaatliche, autonome und eigenverantwortliche Sportorganisationen und zum Anderen deren angemessene öffentliche Förderung. Es wird begrüßt, dass in § 1, Abs. 2, Ziffer 4 die Landesförderung der autonomen Tätigkeit der Sportorganisationen verpflichtet wird bzw. in § 6 Abs. 2 die Anliegen des Vereins- und Verbandsports explizit berücksichtigt werden.

Zu § 1, Abs. 5

Satz 2 sollte umformuliert werden, um die „Ausgewogenheitsformulierung“ von Satz 1 nicht zu konkretisieren, sondern zu konkretisieren. Vorschlag: „Im Bereich des Leistungssports soll der Nachwuchsleistungssport besonders gefördert werden“. Diese Formulierung wäre dann auch entsprechend synchron zu § 16, Abs. 1, Zi. 2.

Zu § 2, § 13

Angesichts der politischen Dimensionen und der Beiträge der Sportvereine und -verbände zu Lebensqualität und Gemeinwohl (s.o., Teil 1) ist deren öffentliche Förderung politisch ebenso sinnvoll wie zwingend notwendig. Sportförderung ist somit eine bedeutsame Gemeinwohlaufgabe des Freistaats Thüringen und seiner Kommunen.

Daher sind Sportpolitik und Sportförderung wichtige Politikfelder bzw. staatliche und kommunale Aufgaben mit Pflichtcharakter. Nach Auffassung des DOSB ist es daher notwendig und konsequent, die Förderung des Sports durch Landkreise und Gemeinden als kommunale Pflichtaufgabe gesetzlich zu verankern. Der DOSB begrüßt, dass in § 2 Abs. 1 der Pflichtcharakter dieser Sportförderung angedeutet und in Bezug auf Sportstättenentwicklungsplanungen konkretisiert wird. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung in § 2, Abs. 1, greift indes zu kurz. Es wird daher vorgeschlagen, den Pflichtcharakter noch deutlicher in Satz 2 zum Ausdruck zu bringen und die Pflichtcharak-

ter-Formulierung nicht auf die §§ 7 und 8 zu reduzieren. Vorschlag: „Die Landkreise und Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis“.

Die Aufgabe der kommunalen Sportförderung insgesamt, ist angesichts der Ausführungen zu Teil 1 im ThürSportFG klar als Pflichtaufgabe zu verankern, mit der Folge, dass Kommunen diese Pflichtaufgabe vorrangig vor freiwilligen Aufgaben erfüllen.

Hilfsweise sollte (neben den Aufgaben der Sportstättenentwicklungspläne (§§ 7, 8)) aufgrund ihrer zentralen Bedeutung als wichtige und unerlässliche Ressource des Sports mindestens die Aufgabe der Sportstätten- bzw. -raumversorgung als Pflichtaufgabe verankert werden (vergleichbar Sportfördergesetz Rheinland-Pfalz).

Die gesellschaftspolitisch wirksamen Funktionen des gemeinwohlorientierten Sports werden in besonderer Weise anerkannt und gestärkt durch die Festlegung der unentgeltlichen Nutzung durch Sportvereine und Verbände (§ 13). Die vorgeschlagene Formulierung wird im Grundsatz begrüßt. Die Abgrenzung dieser Entgeltfreiheit in Bezug auf gewerbliche Veranstaltungen und kommerziellen Sport ist zudem plausibel. Die Formulierung in § 13, Abs. 2, Zi. 3 (Wettkampfbetrieb mit Eintritt) sollte überdacht werden: Gelegentlich nehmen Sportvereine geringe Eintrittsgebühren für Wettkampfveranstaltungen. Diese sind von der Höhe her zumeist auf einem niedrigen Niveau und Bestandteile der Haushalte von Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die Formulierung im Gesetzentwurf könnte bei enger Auslegung auch diesen Vereinstyp von der Entgeltfreiheit ausschließen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Sachverhalt durch eine geeignete Formulierung bzw. durch eine Ober- bzw. Untergrenze der Entgeltfreiheit zu unterwerfen.

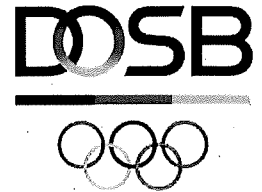
Die Sonderstellung der Bäder und die vorgesehene Beteiligung von Sportorganisationen an Betriebskosten sind sport- sowie bildungspolitisch und fördersystematisch weder nachvollziehbar noch begründbar. Der letzte Satz von § 13 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu §§ 7 und 8

Sportstättenentwicklungspläne haben sich als Planungs- und Prioritätenfindungsinstrument etabliert. Es wird begrüßt, dass dieses Instrument – auch in Verbindung mit § 2 und in weiteren Paragraphen – gestärkt und ein Planungszeitraum von max. zehn Jahren festgeschrieben wird.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Formulierung: „Ergibt die Bestandserhebung, dass ... nicht alle bestehenden Anlagen erhalten werden können ... Prioritätenliste festzulegen“ unverändert geblieben ist. Gesetzgeberische Festlegungen zu Sportstättenentwicklungsplänen sollten nicht von diesem Negativszenario („nicht erhalten werden können“) ausgehen, sondern von einem positiven Zielbild, wonach Sportstättenentwicklungspläne darauf abstellen, eine bedarfsgerechte, zeitgemäße und sportfunktionale Sportraumversorgung sicherzustellen. Dies schließt Neubau, Ersatzneubau, Umbau, Modernisierung, Sanierung und ggf. auch Rückbau ein.

Öffentlich genutzte Infrastruktur, somit auch Sportstätten, bedürfen nach 20 bis 40 Jahren i.d.R. substantieller Sanierungsmaßnahmen. In den kommenden Jahren wird das Sanierungsthema den Freistaat Thüringen, seine Kommunen und Sportorganisationen zunehmend beschäftigen. Es ist daher notwendig, in die Zielformulierung der Sportstättenentwicklungspläne – und somit in den §§ 7 und 8 – explizit diese Sanierungsbedarfe aufzunehmen. Man könnte zudem das Gebot „Sanierung vor Neubau“ als Soll-Vorschrift ergänzen. Darüber hinaus ist die Anbindung von Sportstättenentwicklungsplänen an stadtpolitische Konzepte und Stadtentwicklungsplanungen von zunehmender Bedeutung – dieser Sachverhalt sollte ebenfalls berücksichtigt werden (so auch bereits die Kooperationsvereinbarung DOSB/DST/DStGB, S. 5).



Zu § 15

Wir begrüßen die Berücksichtigung der Anti-Doping-Arbeit im Rahmen der Reform des Sportförderungsgesetzes. Der LSB Thüringen trägt mit seinem Maßnahmenplan hierzu bereits erheblich bei. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit erwächst die besondere Verantwortung für die Anti-Doping-Arbeit in Gegenwart und Zukunft. In Zweifelsfällen oder in Fällen, in denen eine Überprüfung angezeigt ist, kann über den DOSB die Unabhängige Kommission zur Überprüfung von Trainern/innen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit um eine Prüfung und Stellungnahme gebeten werden.

Zu § 16

In Abs. 1 sollte die Förderung ehrenamtlicher und freiwilliger Arbeit im Sport als Fördertatbestand ergänzt werden.

Teil 3

Stellungnahme zu: Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes und des Thüringer Glücksspielgesetzes, Art. 1, Gesetzentwurf CDU, Ds. 6/1101

Allgemein

An einigen Stellen sind die Vorschläge dieses Gesetzesentwurfs mit den Vorschlägen des Entwurfs Ds 6/3597 identisch. Insofern wird hierzu auf die Ausführungen zu Teil 2 verwiesen.

Zu § 4

Entsprechend den Ausführungen zu Teil 1 ist es notwendig, Sport und sportpolitische Fragestellungen und Vorgänge im Kernfeld des politischen Systems klar zu verankern und auszuweisen. Auf landespolitischer Ebene sind hierbei der Landtag, die Landesregierung und der Landessportbund die zentralen Akteure. Es ist notwendig, die Politik- und Abstimmungsprozesse innerhalb und zwischen diesen Akteuren und damit das Politikfeld Sport zu stärken. Erfahrungen haben gezeigt, dass Landessportkonferenzen nur selten hierzu nachhaltig beitragen können.

Zu § 18 neu

Im Bereich der Zi. 3 ist eine Ausdifferenzierung notwendig, um die thematische Erweiterung des Angebots- und Leistungsspektrums der Sportorganisationen unter dem Dach des LSB Thüringen zu berücksichtigen, z.B.: Sport der Älteren, Gesundheitssport etc.

Zur Begründung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in der Begründung, Zi. A., die Sportstätten als zentrale Grundlage der Arbeit der Vereine und Verbände gewürdigt wird. Diese Grundposition sollte bei der Reform des ThürSpoFG eine zentrale handlungsleitende Maxime sein.